Verein "Bürgergemeinschaft für gesundes und selbstbestimmtes Leben" e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft für gesundes und selbstbestimmtes Leben" e.V. im Folgenden "Verein" genannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Volksbildung,
 - die F\u00f6rderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des V\u00f6lkerverst\u00e4ndigungsgedankens,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- 2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern und Gästen mit der Veranstaltung von Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen, Tagungen und Werkstätten ein offenes Bildungs- und Debattenforum an.
- 3. Dabei ist der Verein der Toleranz, der Meinungsfreiheit, einem demokratischen Staatsverständnis und der Entwicklung moralischer Kompetenz nach Georg Lind verpflichtet.
- 4. Die Veranstaltungen und die damit verbundenen Projektaktivitäten der Mitglieder werden lokal sowie auch überregional in Präsenz und/oder digital durchgeführt.
- 5. Der Verein organisiert dabei die Referenten, die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Catering, Moderationswerkzeuge sowie Aufnahmegeräte und Software für digitale Veranstaltungen.
- 6. Thematisch setzt der Verein einen Schwerpunkt auf Fragestellungen der regionalen, nachhaltigen und gesunden Lebens- und Wirtschaftsweise.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 5 Abs. 2 AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1. Der Verein hat
 - a) Fördermitglieder (§ 5 Abs. 1) und
 - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2).
- 2. Dem Verein sollen nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- 3. Stimmberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied kann nur sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Satzungszwecke das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft. Mitglied kann darum ferner nur sein, wer sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen ohne Diskriminierung nach Abstammung, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, sozioökonomischem Status, Alter, Aussehen, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen verpflichtet und im Einklang mit diesen Werten handelt.
- 4. Fördermitglied kann sein, wer einen regelmäßigen Beitrag an den Verein leistet. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Fördermitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird in Textform und unter Fristsetzung von 4 Wochen an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch innerhalb der gesetzten Fristen keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
- 6. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft von stimmberechtigten Mitgliedern endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist oder wenn es den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Dem stimmberechtigten Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. Austritt sowie Ausschluss werden zum Jahresende wirksam.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und von ihm Informationen über die Aktivitäten des Vereins, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge, zu erhalten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlungen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der jährlichen Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 60,-- EURO. Die Zahlung hat bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- 2. Die Höhe des Beitrags der Fördermitglieder (Förderbeitrag) beträgt monatlich mindestens 2,--EURO, darüberhinausgehende Förderbeiträge bestimmt jedes Fördermitglied selbst. Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen.
- 3. Eine Änderung der Höhe des Förderbeitrages bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 4 Wochen vor der Änderung dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- 4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einen fachlichen bzw. wissenschaftlichen Beirat einberufen. Insbesondere berät dieser Beirat den Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die Vertretung durch ein anders stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig.
- Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- B. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung ist auch per Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich, einschließlich der Stimmrechtsausübung bei der Gründungsversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Foodwatch e.V., Brunnenstr. 181, 10119 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 8. April 2023 in Potsdam beschlossen und durch die Vorsitzende gemäß der Ermächtigung der Gründungsversammlung geändert.

Potsdam, den 14.06.2023
gez. Susanne Müller-Rubelt
···································